

**Umweltbericht mit integrierter Allgemeiner
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG,
FFH-Vorprüfung, Artenschutzrechtlicher
Betrachtung und Landschaftspflegerischer
Begleitplanung**

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Astenpark“ der
Stadt Winterberg

Auftraggeber

SPARCS  LEISURE DEVELOPMENT

Bearbeiter

 **UIH**
Ingenieur- und Planungsbüro
Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271 / 69 87-0 • Fax: -69 87-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

**Umweltbericht mit integrierter Allgemeiner
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG,
FFH-Vorprüfung, Artenschutzrechtlicher
Betrachtung und Landschaftspflegerischer
Begleitplanung**

**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Astenpark“ der
Stadt Winterberg**

Auftraggeber

SPARCS  **LEISURE DEVELOPMENT**
Fahrenheitstraat 38, NL 6716 BR EDE

Bearbeiter



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro

Neue Straße 26 • 37671 Höxter

Telefon: 05271 / 69 87-0 • Fax: -69 87-29

E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Bernd Schackers

(Tel. 05271-6987-11, schackers@uih.de)

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Björn Christ

(Tel. 05271-6987-12, christ@uih.de)

Dipl.-Ing. Katrin Knorn

(Tel. 05271-6987-14, knorn@uih.de)



INHALT

SEITE

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	2
1.2.1	Regionalplan	2
1.2.2	Flächennutzungsplan	3
1.2.3	Landschaftsplan	3
1.2.4	Schutzgebiete und –gegenstände	3
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BESCHREIBUNG	8
2.1	Mensch.....	8
2.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	8
2.1.2	Erholungs- und Freizeitfunktion	8
2.2	Arten und Lebensgemeinschaften	9
2.3	Boden	10
2.4	Wasser	11
2.5	Klima/Luftqualität	11
2.6	Landschaftsbild	11
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	12
3	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄß § 3C UVPG	12
3.1	Vorgehensweise / Methodik.....	12
3.2	Bestandssituation	12
3.3	Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	13
3.3.1	Schutzgebiete und -gegenstände	13
3.3.2	Mensch	14
3.3.3	Arten- und Lebensgemeinschaften	15
3.3.4	Boden	17
3.3.5	Wasser	17
3.3.6	Klima / Luft	18
3.3.7	Landschaftsbild / Landschaftserleben.....	18
3.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter (Denkmalschutz)	19
3.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
3.4	Fazit	19



4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
5 VORPRÜFUNG DER FFH-VERTRÄGLICHKEIT	20
5.1 Ermittlung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete	20
5.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren	21
5.2.1 Baubedingte Wirkungen	21
5.2.2 Anlagebedingte Wirkungen.....	21
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen.....	22
5.3 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	22
5.3.1 LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“	23
5.3.2 Wiesenpieper (Anthus pratensis).....	24
5.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	24
5.5 Fazit	24
6 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	25
6.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen	25
6.1.1 Rechtlicher Rahmen	25
6.2 Ermittlung der relevanten Arten	27
6.3 Mögliche Vermeidungsmaßnahmen / Risikomanagement und Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	33
6.4 Zusammenfassung.....	34
7 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	34
7.1 Vermeidung und Minderung	34
7.2 Ausgleich und Ersatz	36
7.2.1 Ausgleichsmaßnahmen / Eingrünungsplanung.....	37
7.2.2 Kompensationsermittlung	38
8 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	41
9 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	41
10 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	42
11 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	42
LITERATUR UND QUELLEN	44



ABBILDUNGEN

	SEITE
Abbildung 1: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Winterberg, Planungsraum rot umrandet (Hochsauerlandkreis 2008)	6
Abbildung 2: Lage der FFH-Lebensraumtypenflächen	23
Abbildung 3: Wiesenpieper (Foto: Christian Lindner (CC-by-sa 3.0/de))	24

TABELLEN

	SEITE
Tabelle 1: Kurzcharakterisierung des FFH-Gebiets „Bergwiesen bei Winterberg“ (nach LANUV 2014)	4
Tabelle 2: Auflistung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten (nach LANUV 2014)	9
Tabelle 3: Für das Vorhaben relevante Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (nach LAMBRECHT et al 2004).....	21
Tabelle 4: Für das Vorhaben relevante Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (nach LAMBRECHT et al 2004).....	21
Tabelle 5: Für das Vorhaben relevante Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (nach LAMBRECHT et al 2004).....	22
Tabelle 6: Im Vorhabensraum potenziell vorkommende „planungsrelevante Arten“ (Auswertung der Messtischblätter 4816 und 4817) mit Angabe des Erhaltungszustands in NRW (kontinentale Region)	28
Tabelle 7: Pflanzauswahl mit Angabe der Pflanzqualitäten	37
Tabelle 8: Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach den Vorgaben der aktuellen Fassung des Bewertungsrahmens für den Hochsauerlandkreis (Stand: Januar 2006)	39

ANHANG

Anhang 1: UIH-Prüfbogen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

ANLAGEN

Karte 1: Darstellung der Biotoptypen - Bestandssituation (M 1 : 500)

Karte 2: Darstellung der Biotoptypen - Planungssituation (M 1 : 500)

Karte 3: Darstellung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (M 1 : 500)



1 EINLEITUNG

Der Investor Sparcs Leisure Development plant in Winterberg die Errichtung eines Ferienhausgebietes. Im Zusammenhang mit der hierdurch erforderlich werdenden Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Astenpark“ wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. In einer zusammenfassenden Erklärung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit die Ergebnisse der Umweltprüfung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Im Rahmen der Umweltüberwachung (Monitoring), zu deren Durchführung die Umweltprüfung Hinweise liefert, trägt die Stadt Winterberg nach der Realisierung der Planung dafür Sorge, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden.

Gemäß eines Abstimmungstermins am 28.01.2014 bei der Stadt Winterberg soll im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts auch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG, die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung nach dem BNatSchG, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag nach dem BNatSchG als Grundlage für die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Eingriffsregelung und Eingrünungsplanung mittels Landschaftspflegerischem Fachbeitrag abgearbeitet werden.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Ein Bedarf für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht infolge der Planung eines Ferienhausgebietes im direkten Anschluss an die bereits bestehende Bebauung des Stadtteils Neuastenberg der Stadt Winterberg. Die Fläche des Bebauungsplangebiets, welche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Beherbergung und Ferienwohnen“ dargestellt ist, beträgt etwa 1,2 ha und befindet sich im südlichen Bereich des Stadtteils zwischen der „Neuastenberger Str.“ und der Straße „Zur Postwiese“ auf einer Wiesenfläche nördlich der Kirche und des Friedhofs. Östlich schließt das Skigebiet „Postwiese“ an.

Durch das Bauleitverfahren soll der Bau von 24 Ferienhäusern (zwei Hausgruppen á fünf Gebäude und sieben Doppelhäuser) in ein- und zweigeschossiger Bauweise planungsrechtlich abgesichert werden. Eine zentrale Vermarktung soll später eine möglichst ganzjährige Nutzung der Anlage sicherstellen. Ziel der Planung sind die Bestrebungen der Stadt den Tourismus in der Region weiter zu fördern und die Nutzung der vorhandenen öffentlichen und privaten Infrastrukturen zu verbessern. Darüber hinaus wird eine sinnvolle und verträgliche Nachverdichtung der Ortslage in einem von Bebauung weitgehend umgebenen Bereich angestrebt.



Aus dem Bebauungsplan ergeben sich eine mögliche überbaubare Fläche von ca. 6.310 m², nicht überbaubare Flächen von ca. 2.880 m², private Verkehrsflächen von ca. 1.630 m² und Flächen für private Grünfläche von ca. 1.070 m². Neben dem Hinweis auf den gesetzlich geregelten Schutz des Mutterbodens werden im Bebauungsplan keine umweltrelevanten textlichen Festsetzungen formuliert. Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gestaltung werden in einem Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Winterberg und dem Vorhabenträger ausgearbeitet, welcher Voraussetzung für die Rechtskraft des Bebauungsplans „Astenpark“ ist.

Die innere Erschließung erfolgt von Westen über die „Neuastenberger Straße“.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan gemäß der Ausnahmeregelung für Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern als Teil der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt.

In diesen Bereichen gilt eine Vermeidungspflicht für Planungen und Maßnahmen, welche den Bestand oder die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden. Die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe steht hier im Vordergrund. Darüber hinaus ist dem Erhalt besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein hohes Gewicht beizumessen.

Die meisten Konflikte in diesen Bereichen sind eher kleinräumig und von örtlicher Bedeutung, weshalb diese in erster Linie durch die Instrumente der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren (insb. Bauleitplanung und Landschaftsplanung) auszugleichen sind.

Gekennzeichnete Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) oder Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Gebiete mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes oder zum Schutz von Oberflächen und Grundwasser, wie auch Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

1.2.1.1. Vereinbarkeit Regionalplan - Bebauungsplan

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Astenpark“ ist prinzipiell mit den Aussagen des Regionalplans vereinbar. Innerhalb des Regionalplans wird vielmehr die Entscheidung und Lösung kleinräumiger und örtlicher Konflikte auf die nachfolgenden Planungsinstrumente der Landschafts- und Bauleitplanung verschoben. Bereiche, welche dem Schutz von Natur und Landschaft obliegen, werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen.



1.2.2 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg stellt den Bereich des geplanten Ferienhausgebietes als Sonderbaufläche ‚Beherbergung und Ferienwohnen‘ dar.

1.2.2.1. Vereinbarkeit Festsetzungen Flächennutzungsplan – Bebauungsplan

Für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Vereinbarkeit gegeben, da dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

1.2.3 Landschaftsplan

Die Fläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt außerhalb des Geltungsbereichs des vom Hochsauerlandkreis aufgestellten Landschaftsplans Winterberg aus dem Jahr 2008. Sie ist vollständig dem örtlichen Innenbereich Neuastenberg zugeordnet.

1.2.3.1. Vereinbarkeit Festsetzungen Landschaftsplan - Bebauungsplan

Für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Astenpark“ ist eine Vereinbarkeit gegeben, da dieser als Siedlungs- bzw. Innenbereich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt.

1.2.4 Schutzgebiete und –gegenstände

1.2.4.1. Natura 2000-Gebiete

Natura 2000 bezeichnet ein kohärentes, europaweites Schutzgebietsnetz aus FFH (Flora-Fauna-Habitat)- und Vogelschutzgebieten. Über die Gebiete soll ein länderübergreifender Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie deren natürlicher Lebensräume sichergestellt werden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet, wodurch es zu keinerlei flächenmäßiger Inanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen des direkt an der nordöstlichen Grenze des Bebauungsplans anschließenden FFH-Gebiets „Bergwiesen bei Winterberg“ (DE-4717-305) können nicht im Voraus ausgeschlossen werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung, welche innerhalb der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung in Kapitel 5 vorgenommen wird.

Der Schutzgegenstand und die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen (LRT) und die Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg“ DE-4717-305 werden folgendermaßen charakterisiert:



Tabelle 1: Kurzcharakterisierung des FFH-Gebiets „Bergwiesen bei Winterberg“ (nach LANUV 2014)

FFH-Gebiet Bergwiesen bei Winterberg	
FFH-Kennung	DE-4717-305
Größe	ca. 486 ha
Regierungsbezirk	Arnsberg
Kreis	Hochsauerlandkreis
Entwicklungsziel	<p>Im Kontext der Bemühungen um einen landesweiten Biotopverbund sind die Bergwiesen bei Winterberg als Herzstück für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften des extensiven Grünlandes zu betrachten. Hauptentwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung des montanen Grünlandes, insbesondere der Wiesen und Weiden. Weiterhin sollte eine Verbindung zu anderen Lebensgemeinschaften der extensiven Grünländer hergestellt werden, um einer ökologischen Isolation der Gebiete vorzubeugen. Die Sicherung der montanen Hochstaudenfluren mit Alpenmilchlattich hat außerdem höchste Priorität.</p>
Schutzziele LRT	<p><u>Berg-Mähwiesen (6520) und Wiesenpieper</u></p> <p>Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none">- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstoffreicher oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten- Vermeidung einer Eutrophierung <p><u>Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none">- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten- Vermeidung von Eutrophierung <p><u>Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen <p><u>Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung der besonders artenreichen Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch</p>



	<ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen) - Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente - Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen - vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung <p><u>Trockene Heidegebiete (4030)</u> (befindet sich <u>außerhalb</u> der ausgewiesenen FFH-Gebietsfläche)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen) - Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente - Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen <p><u>Hainsimsen-Buchenwald (9110)</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
<p>Schutzziele Anhang II-Arten</p>	<p><u>Bekassine</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung der quelligen Nassweiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna als Nahrungsgrundlage für die Bekassine durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung ohne Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm) - Vermeidung einer Eutrophierung

Der Planungsraum liegt zwar nicht innerhalb der FFH-Gebietsgrenze, grenzt jedoch direkt an diese an. Außerdem wird der überwiegende Teil der Fläche des Bbauungsplans beim LANUV als LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“ geführt.

1.2.4.2. Naturschutzgebiete

Eine Betroffenheit eines Naturschutzgebiets durch das Vorhaben ist nicht ersichtlich. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei Neuastenberg“ (HSK-444) befindet sich südlich und westlich durch die Ortslage Neuastenberg getrennt in etwa 150-180 m Entfernung. Die Ortslage stellt hier eine Barriere für Beeinträchtigungen visueller und stofflicher Art dar.



1.2.4.3. Landschaftsschutzgebiete

Flächenmäßig ist kein Landschaftsschutzgebiet vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Astenpark“ betroffen. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplans Winterberg grenzt östlich an die Bebauungsplangrenze direkt das Landschaftsschutzgebiet 2.3.3.12 „Postwiese und Magergrünland bei Neuastenberg“ der Kategorie C an.

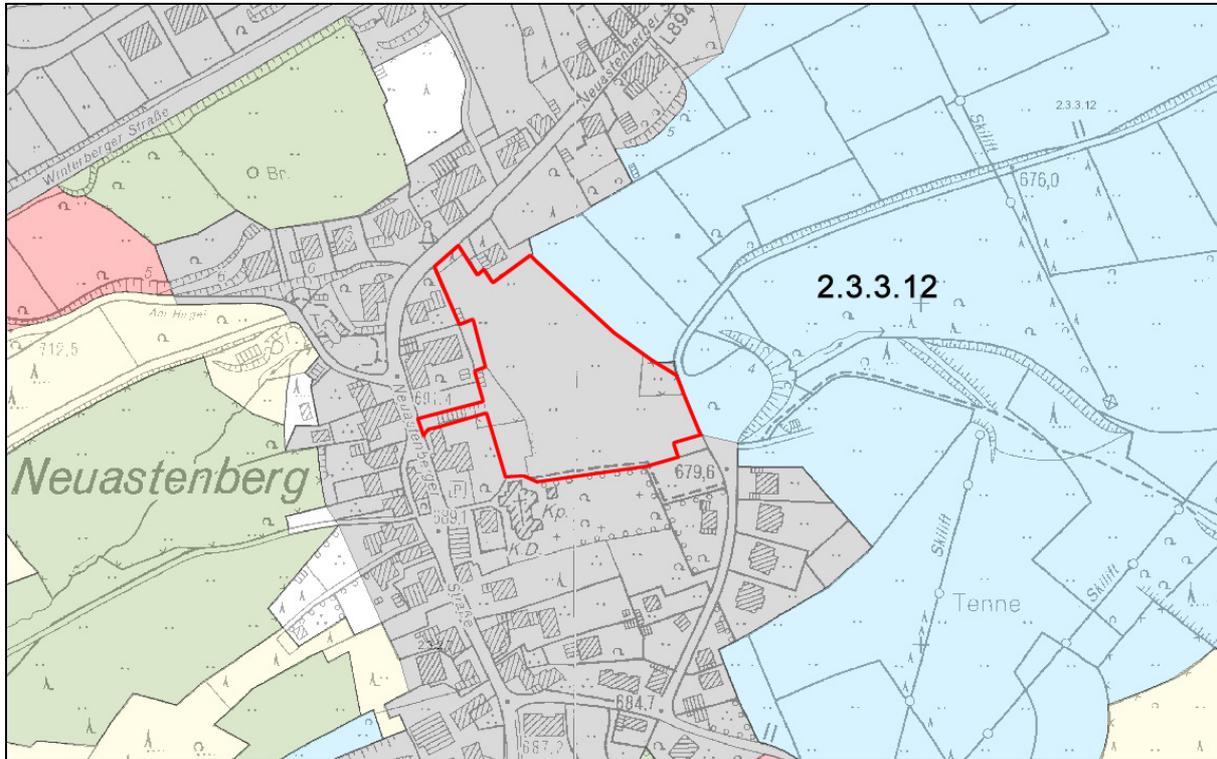


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Winterberg, Planungsraum rot umrandet (Hochsauerlandkreis 2008)

Die unter der Kategorie C „abgegrenzten „Grünland-LSG“ decken Gebiete ab, die neben den NSG zu den landschaftlich wertvollsten Teilen des Plangebietes [des Landschaftsplans „Winterberg“] gehören. Zum einen handelt es sich um Talauen und Unterhänge von Kerbtälern, die den Biotopverbund der als NSG abgegrenzten Fließgewässersysteme ergänzen und das Standortpotenzial für – meist feuchtigkeitsgeprägte – artenreiche Grünlandgesellschaften aufweisen.

Zum anderen werden mit dieser Festsetzung magere Grünlandlebensräume erfasst, die – dem Hochlagencharakter des Plangebietes entsprechend – zum überwiegenden Teil eine so vielfältige Zusammensetzung aufweisen, dass sie dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterfallen.“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 46,93 ha. Die im Landschaftsplan formulierten Ge- und Verbote beschränken sich auf das Schutzgebiet selbst. Da die Flächen außerhalb der Bebauungsplangrenze weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt in Anspruch genommen werden dürfen, ist eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Gebiets gegeben.



1.2.4.4. Geschützte Biotope

Aktuell weist das Biotopkataster NRW aufgrund des Ergebnisses einer Nachkartierung im Jahr 2011 für das unmittelbare Plangebiet kein nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW schutzwürdiges Einzelbiotop mehr aus.

Der überwiegende Teil der Fläche gehörte in der Vergangenheit zum geschützten Biotop GB-4717-508, welches sich aus 10 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von etwa 37,85 ha zusammensetzte. Es handelt sich dabei um artenreiche Magerwiesen und -weiden, welche im Bereich des Planungsraums flächendeckend den Lebensraumtyp 6520 „Berg-Mähwiesen“ des FFH-Gebietsschutzes abdecken.

Die Grünlandbestände sind durch folgende wertgebende Pflanzenarten der Roten Liste NRW gekennzeichnet (nach LANUV 2000):

Bistorta officinalis (subsp. *officinalis*) (Wiesen-Knöterich), RL 99 *

Campanula glomerata (subsp. *glomerata*) (Knäuel-Glockenblume), RL 99 3

Carum carvi (Wiesen-Kümmel), RL 99 *

Crepis mollis (Weicher Pippau), RL 99 3N

Danthonia decumbens (Dreizahn), RL 99 3

Euphrasia officinalis (Wiesen-Augentrost Sa.), RL 99 2

Lathyrus linifolius (Berg-Platterbse), RL 99 *

Phyteuma nigrum (Schwarze Teufelskralle), RL 99 *

Polygonatum verticillatum (Quirl-Weisswurz), RL 99 *

Potentilla erecta (subsp. *erecta*) (Blutwurz), RL 99 V

Rhinanthus minor (Kleiner Klappertopf), RL 99 3

Rhinanthus minor (Kleiner Klappertopf), RL 99 3

Thesium pyrenaicum (subsp. *pyrenaicum*) (Wiesen-Leinblatt), RL 99 3N

Thymus pulegioides (Arznei-Thymian), RL 99 *

Die Fauna weist folgende auf der Roten Liste NRW geführten Arten auf (nach LANUV 2000):

Adscita statures (Frischwiesen-Grünwiderchen), RL 99 3, besonders geschützt

Brenthis ino (Mädesüß-Perlmutterfalter), RL 99 3

Decticus verrucivorus (Warzenbeißer), RL 99 2

Lycaena phlaeas (Feuerfalter), RL 99 *, besonders geschützt

Melanargia galathea (Schachbrettfalter), RL 99 *

Metrioptera brachyptera (Kurzflügelige Beißschrecke), RL 99 3

Myrmeleotettix maculatus (Gefleckte Keulenschrecke), RL 99 *

Pholidoptera griseoptera (Gewöhnliche Strauchschrecke), RL 99 *

Tetrix undulata (Gemeine Dornschröcke), RL 99 *

Tettigonia cantans (Zwitscherschröcke), RL 99 *



2 BESTANDSAUFNAHME UND -BESCHREIBUNG

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im Bereich des geplanten Ferienhausgebietes stellt die am 25.04.2014 vom UIH Ingenieur- und Planungsbüro durchgeführte Biotoptypenkartierung (vgl. Kartenanlage) inklusive faunistischer Zufallsbeobachtungen und Einschätzung der Habitateignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die weitreichenden verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die extensiv genutzte Wiesenfläche stellt aktuell den direkten Übergang in die freie Landschaft dar. Von den Grundstücken am direkten Ortsrand bietet sich ein Blick auf einen Teil der Skianlage „Postwiese“. Da innerhalb der Wiesenbereiche keine Wegeverbindungen bestehen und auch sonst keine dauerhafte Nutzung der Flächen stattfindet, ist diese selbst für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion von eher geringer Bedeutung. Lediglich die optischen Reize der Blütestadien wirken sicherlich positiv auf die Bewohner der angrenzenden Gebäude.

In den Wintermonaten wird die Wiesenfläche größtenteils als Bedarfsparkplatz für das angrenzende Skigebiet „Postwiese“ genutzt. Hierdurch kommt es zu visuellen und akustischen Beeinträchtigungen für die direkt angrenzenden Grundstücke sowie zu Immissionsbelastungen auf der Fläche selbst. Im restlichen Jahr findet lediglich eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung statt.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Durch die Nutzung als Parkmöglichkeit für das Skigebiet „Postwiese“ besitzt der Planungsraum eine indirekte positive Wirkung für die Freizeitfunktion. Eine direkte Nutzung der Fläche, insbesondere im restlichen Jahr, findet ansonsten nicht statt. Aufgrund fehlender Nutzbarkeit, beispielsweise durch Wege, ist die Fläche für die ortsnahe Erholungsfunktion von untergeordneter Bedeutung.



2.2 Arten und Lebensgemeinschaften

Die Wiesenfläche ist Bestandteil der Biotopkatasterfläche „Bergwiesen bei Neuastenberg und Grubental“ (BK-4816-0001), welche aus 2 Teilflächen besteht und insgesamt eine Größe von etwa 144,55 ha einnimmt. Hier steht das Ziel der Erhaltung und Entwicklung eines Biotopmosaiks aus extensiv genutzten Grünländern im Vordergrund. Die Bergwiesen weisen eine nur geringe Beeinträchtigung auf und sind von internationaler Bedeutung. Der überwiegende Teil des B-Plangebiets ist aktuell als FFH-Lebensraumtyp Berg-Mähwiesen (6520) ausgewiesen. Auf das Artvorkommen wurde bereits in Kapitel 1.2.4.4 eingegangen.

Größere und bedeutende Gehölzstrukturen kommen im Planungsraum nicht vor. Neben einer Strauchhecke im Norden des Planungsraums sind wenige kleine Baumreihen und Gehölzgruppen am Rand des Bbauungsplangebiets zu nennen, insbesondere im Bereich der Kirche und des Friedhofs.

Aufgrund der umrahmenden Bebauung im Norden, Westen und Süden stellt die Fläche für störungsempfindliche Arten der Offenländer keinen geeigneten Lebensraum dar. Die typische Insektenfauna der artenreichen Bergmähwiesen wird hingegen vertreten sein.

Wahrscheinlich brüten einige weit verbreitete Vogelarten in den wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen.

Verschiedene Fledermausarten nutzen die Fläche womöglich für ihre nächtlichen Jagdzüge oder als Überfluggebiet zu angrenzenden Jagdhabitaten. Doch auch bei diesen Arten handelt es sich nicht um einen essenziellen Bestandteil ihrer Reviere, insbesondere wegen des Fehlens geeigneter Quartiergehölze.

Das Plangebiet selbst weist für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften, insbesondere aufgrund der floristischen Eigenart, eine überwiegend mittlere bis hohe Bedeutung auf. Im Folgenden wurden die beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vorliegenden Angaben zu den planungsrelevanten Arten der Messtischblätter (MTB) 4816 „Girkhausen“ und 4817 „Winterberg“ unter Berücksichtigung der Habitatsignung des Gebiets auf ein potenzielles Vorkommen hin ausgewertet und tabellarisch zusammengestellt.

Tabelle 2: Auflistung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten (nach LANUV 2014)

Säugetiere	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssoni</i>)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Vögel	
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Turmfalke (<i>Falco Tinnunculus</i>)
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)



Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	

2.3 Boden

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden erfolgt in der Regel eine Bewertung anhand der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und dem Biotopentwicklungspotential der vorgefundenen Bodeneinheiten im Bearbeitungsgebiet.

Die vorliegenden Bodentypen sind Braunerden, welche flächig den gesamten Planungsraum und weite Bereiche darüber hinaus umfassen. Die Braunerden sind teilweise podsolig oder pseudovergleyt und aus Sand-, Ton und Schluffstein entstanden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2003).

Wegen der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der ausgezeichneten Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe kommt den vorherrschenden Böden eine hohe Bedeutung zu. Aus diesem Grund sind die Flächen in der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50.000 – zweite Auflage dargestellt (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004).

Wegen dieser Eigenschaften der vorherrschenden Bodentypen ist im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Astenpark“ von einer mittleren bis hohen Bedeutung für den Naturhaushalt auszugehen.

Allerdings sind die Bodenfunktionen durch die winterliche Nutzung als Parkplatz und der damit verbundenen Verdichtungseinwirkung bereits im aktuellen Zustand vorbelastet.



2.4 Wasser

Im Einflussbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich keine Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer). Als nächstgelegenes nennenswertes Fließgewässer ist die Odeborn in über 500 m Entfernung zu nennen.

Der Grenzwasserflurabstand liegt im Vorhabensraum durchweg über 16 dm unter Flur. Für die Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine allgemeine Bedeutung für die Infiltration von Niederschlägen über den Boden in die Grundwasserleiter.

Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete) sowie Überschwemmungsbereiche sind vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht betroffen.

2.5 Klima/Luftqualität

Aufgrund der Zugehörigkeit zum Rothaargebirge herrscht in Winterberg ein eher raues, niederschlagreiches Klima vor. Bedingt durch die Höhenlage ist die Region verhältnismäßig lange im Jahr mit einer geschlossenen Schneedecke bedeckt. Auch die Schneehöhe ist im Vergleich deutlich erhöht. Im langjährigen Mittel liegt hier an über 60 Tagen im Jahr eine Schneedecke von mindestens 10 cm Höhe.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt um die 6°C bei einer mittleren Jahresniederschlagsmenge von etwa 1350 mm.

Aufgrund der vollständigen Vegetationsbedeckung über den gesamten Planungsraum kommt der Fläche eine thermische Ausgleichsfunktion für den direkt angrenzenden Siedlungsbereich zu. Durch die Hangsituation und dem damit verbundenen Abfließen der Kaltluftströme ist diese jedoch nur von geringer bis mittlerer Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftversorgung der Ortslage.

Bedingt durch die Siedlungsrandlage mit deren Verkehrsanlagen sowie die winterliche Parkplatznutzung kommt es bereits heute zu einer geringen Beeinträchtigung der Fläche mit Luftschadstoffen.

2.6 Landschaftsbild

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund. Die Bewertung erfolgt über die auch im BNatSchG verankerten Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Der Planungsraum selbst stellt das Bindeglied zwischen den Siedlungs- und Offenlandbereichen dar und zeichnet sich durch langjährige landwirtschaftliche Nutzung aus. Landschaftsbildprägende vertikale Strukturen fehlen fast vollständig und sind auf die Randbereiche beschränkt.

Das Landschaftsbild wird daher vom umgebenden Siedlungsbereich „Neuastenberg“ geprägt. Dieser hat noch dörflichen Charakter, auch wenn immer mehr eine touristische Nutzung hinzutritt.



Östlich angrenzend befindet sich das Skigebiet „Postwiese“ mit seinen Lift- und sonstigen technischen Anlagen, welche das Landschaftsbild derzeit bereits belasten.

Für den Naturhaushalt besitzt der Planungsraum hinsichtlich des Landschaftsbilds eher eine geringe bis mittlere Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund der gegebenen Vorbelastung aus dem umrahmenden Siedlungsbereich und des angrenzenden Skigebiets.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine Kultur- und sonstigen Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften) bekannt oder betroffen. Direkte Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher für die vorgesehene Bauleitplanung auszuschließen.

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ist daher für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nicht erforderlich.

Im Rahmen der Bauausführung sind ggf. auftretende archäologische Funde sofort dem zuständigen Denkmalamt anzuzeigen.

3 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄß § 3C UVPG

3.1 Vorgehensweise / Methodik

Auf der Grundlage der Kriterien im Sinne des § 3c Abs.1 UVPG für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde ein Erhebungsbogen erstellt, anhand dessen die entscheidungsrelevanten Kriterien abgeprüft wurden. Der Erhebungsbogen einschließlich der Ergebnisse hängt dem Umweltbericht als Anhang 1 an. Die dem Erhebungsbogen zugrunde liegende Bewertung erfolgt textlich im Rahmen dieses Fachbeitrages (s. u.).

3.2 Bestandssituation

Als Grundlage für die Allgemeine Vorprüfung dienen die Bestandsbeschreibungen unter den Kapiteln 1 und 2 sowie die diesen zugrunde liegenden Unterlagen.



3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

3.3.1 Schutzgebiete und -gegenstände

3.3.1.1. Naturschutzgebiete

Im direkten Umfeld zum Plangebiet befindet sich kein Naturschutzgebiet. Aufgrund des Abstandes von ca. 150-180 m zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei Neuastenberg“ (HSK-444) und der Barrierewirkung der dazwischen liegenden Ortslage Neuastenberg sind visuelle und stoffliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben weder nachhaltige noch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet.

3.3.1.2. FFH-Gebiete

Das Vorhaben grenzt direkt an das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ an. Eine genaue Untersuchung der Beeinträchtigungen erfolgt in der FFH-Vorprüfung (siehe Kapitel 5). Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Inanspruchnahme vorhandener Lebensraumtypen nicht erfolgt sowie eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben weder nachhaltige noch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet.

3.3.1.3. Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet grenzt östlich direkt an das Landschaftsschutzgebiet 2.3.3.12 „Postwiese und Magergrünland bei Neuastenberg“ der Kategorie C an. Diese Fläche wird durch das Vorhaben in keiner Weise in Anspruch genommen, sodass gegen keine Ge- und Verbote, die sich ausschließlich auf die Abgrenzung des Schutzgebiets beziehen, verstoßen wird.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben weder nachhaltige noch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

3.3.1.4. Geschützte Biotope

Im Plangebiet befindet sich aktuell kein nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW geschützter Biotoptyp. Die in der Nähe befindlichen Biotope werden durch das Bauvorhaben bei Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Jedoch ist die Fläche größtenteils dem FFH-Lebensraumtyp 6520 ‚Berg-Mähwiesen‘ zugeordnet.

Durch die Bestrebungen Berg-Mähwiesen im Bereich von nicht standortgerecht bestockten Forstflächen oder Intensivgrünlandbeständen als Kompensation zu entwickeln, kann eine Wiederherstellung des Biotops an anderer Stelle auf lange Sicht erreicht werden.



Durch das Vorhaben entstehen keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

3.3.2 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

3.3.2.1. Wohn- / Wohnumfeldfunktion

Während der Baumaßnahmen zur Erschließung und zur Bebauung der Grundstücke kommt es für die angrenzenden Siedlungsbereiche zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und visuelle Störeffekte. Diese Beeinträchtigungen wirken nur kurzfristig zum Zeitraum der Bauphase und werden als tolerabel eingestuft, sodass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut entstehen.

Der zusätzliche Verkehr und die für die Ferienhäuser erforderlichen Hausbrände werden zu einer lokalen Zunahme der Emissionsbelastungen der Ortslage führen, welche jedoch als gering einzustufen sind und die Grenzwerte geltender Normen nicht übersteigen werden.

Die Verkehrszahlen werden sich für die vorhandenen Wohngebiete durch die An- und Abfahrten von Feriengästen in geringem Umfang erhöhen. Dadurch werden auch die verkehrsbedingten Lärmimmissionen in diesem Bereich leicht ansteigen. Es ist aber sicher davon auszugehen, dass die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete (DIN 18005) eingehalten werden. Weiterhin wird eine etwas höhere Lärmbelastung durch die Nutzung der Anlage entstehen, welche jedoch als geringfügig angesehen wird. Da die Wiese in den Wintermonaten heute bereits als Bedarfsparkplatz für das angrenzende Skigebiet „Postwiese“ genutzt wird, sind diese Beeinträchtigungen zumindest während der Skisaison bereits vorhanden.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben weder nachhaltige noch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

3.3.2.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Durch die Baumaßnahmen zur Erschließung und zur Bebauung der Grundstücke kommt es für die Erholungs- und Freizeitfunktion zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und visuelle Effekte. Diese Beeinträchtigungen sind nur kurzfristig und temporär, sodass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut entstehen.

Es ist zudem ein Bereich gewählt, welcher bereits im Norden, Westen und Süden von Bebauung eingerahmt wird. Somit steigen die Beeinträchtigungen für die umliegenden Freiflächen nur in verhältnismäßig geringem Maße an.



Das Ferienhausgebiet wird zu einer Aufwertung der Erholungsfunktion beitragen, da insbesondere der Wintertourismus hierdurch neue Möglichkeiten erfährt. Aber auch im Sommer können Familien mit Kindern in komfortablen Wohnbereichen die angrenzende Natur erleben. Durch die barrierefreie Sicht auf den Blütenreichtum der Bergwiesen des angrenzenden FFH-Gebietes wird den Urlaubsgästen im Sommer ein zusätzlicher optischer Reiz geboten.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben weder nachhaltige noch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

3.3.3 Arten- und Lebensgemeinschaften

3.3.3.1. Pflanzen und Biotope

Durch das Vorhaben werden Teile einer blütenreichen, extensiv genutzten Grünlandfläche, welche derzeit als FFH-Lebensraumtyp ‚Berg-Mähwiesen‘ (6520) kartiert ist, dauerhaft für Wohngebäude, Parkplätze und Straßen in Anspruch genommen. Die entstehenden Freiflächen innerhalb des Ferienhausgebietes sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen als extensive Mähwiesen mit zwei Schnitten pro Jahr weiter genutzt werden. Die Wiesenflächen werden aber aufgrund der Nutzung und vorhandenen Frequentierung durch die Feriengäste voraussichtlich eine geringere Artenvielfalt als der Ausgangszustand aufweisen.

Die Fläche mit einer mittleren bis hohen Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Biotope wird zukünftig für das Schutzgut nur noch eine geringe Bedeutung haben. Neben der Veränderung der Biotopausstattung ist auch von Schadstoffemissionen auszugehen, die auch umliegende Flächen betreffen. Des Weiteren wird das Gebiet für stöempfindlichere Arten keinen geeigneten Lebensraum mehr darstellen können. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass für die Fläche bereits jetzt Vorbelastungen dieser Art aufgrund der Siedlungsrandlage und der Nutzung als Bedarfsparkplatz im Winter vorliegen.

Die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen stellen kompensierbare Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelt werden. Bei Umsetzung der ermittelten Kompensation werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgeglichen und es verbleiben keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung.

3.3.3.2. Tiere

Für den geplanten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Astenpark“ wurde gemäß dem im BNatSchG (§ 44 ff.) verankerten europäischen Artenschutzrecht eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Hier wurden die Auswirkungen auf die in NRW speziell zu betrachtenden planungsrelevanten Arten untersucht. An dieser Stelle werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst und für ausführlichere Informationen auf Kapitel 5 verwiesen.

Nach Abschluss der Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen konnte für alle Planungsrelevanten Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44



BNatSchG ausgeschlossen werden, da die Fläche eine suboptimale Fortpflanzungsstätte für die Arten darstellt.

Aufgrund der geplanten Bauzeit von Herbst 2014 bis zum Frühjahr/Sommer 2015 (bei schlechter Witterung mit Unterbrechung im Winter und baldiger kontinuierlicher Fortsetzung im Frühjahr) werden auch potenziell vorhandene Brutstandorte von nicht als planungsrelevant geltenden Arten (u. a. Amsel) von der Baumaßnahme verschont. Diese Arten werden im Umfeld problemlos neue Lebensstätten finden und die auf der Anlage entstehenden Gehölzbereiche zukünftig als Lebensraum erobern.

Durch die Bauarbeiten kommt es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, erhöhte Bewegungsfrequenzen der Baumaschinen und Arbeiter sowie durch Abgase und aufgewirbelten Staub. Diese Beeinträchtigungen sind nur kurzfristig und temporär, sodass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die vorhandenen Arten entstehen.

Die Fläche mit einer geringen bis mittleren Bedeutung für die Tierwelt wird zukünftig für das Schutzgut nur noch eine geringe Bedeutung haben. Neben der Veränderung der Biotopausstattung ist auch von Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen, die auch umliegende Flächen betreffen. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass für die Fläche bereits jetzt Vorbelastungen dieser Art aufgrund der Siedlungsrandlage und der Nutzung als Bedarfsparkplatz im Winter vorliegen.

Durch die Überbauung der heute als Grünland genutzten Fläche gehen die Lebensraumfunktionen für dort lebende Bodenorganismen weitgehend verloren. Dasselbe gilt für bestimmte Nahrungsraumfunktionen etwa für Offenland bewohnende Vogelarten und die dort vorhandene Insektenfauna.

Die neue Siedlung wird zudem kurzzeitig zu Irritationseffekten bei den vorhandenen und das Umfeld besiedelnden Tierarten führen. Diese werden sich aber bald an die neue Umgebung gewöhnen. Daher entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Durch einen sachgemäßen Umgang mit Betriebsstoffen im Zuge der Bauausführung werden Schadstoffeinträge in Boden und Wasser vermieden, sodass auch Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen vermieden werden.

Die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen stellen kompensierbare Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelt werden. Bei Umsetzung der ermittelten Kompensation werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgeglichen und es verbleiben keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung.



3.3.4 Boden

Die geplanten Maßnahmen im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes führen zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Im Bereich der vorgesehenen Flächen für Verkehr und Wohnbebauung kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

Im restlichen Bereich des Plangebietes ist baubedingt von Beeinträchtigungen der Bodenschichtung und Bodenverdichtungen durch Erdbewegungen und Maschinenverkehr auszugehen.

Durch einen sachgemäßen Umgang mit Betriebsstoffen im Zuge der Bauausführung wird der Eintrag von Schadstoffen in den Boden vermieden.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen in das Schutzgut Boden stellen kompensierbare Eingriffe dar, die über die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelt werden. Der Schutzwürdigkeit der Böden sollte bei der Herleitung von Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Bei Umsetzung der ermittelten Kompensation sind die zu erwartenden nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeglichen und es verbleiben keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung.

3.3.5 Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, sodass keine Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut entstehen werden.

Die geplante Überbauung führt durch die Versiegelung zu Beeinträchtigungen und teilweisen Verlusten der Grundwasserneubildungsfunktion.

Im restlichen Bereich des Plangebietes ist baubedingt von teilweisen Bodenverdichtungen durch Erdbewegungen und Maschinenverkehr auszugehen. Für das anfallende Regenwasser sind Sickerstellen im Plangebiet geprüft worden. Sie wurden vom Ingenieurbüro BGI Institut für Erd- und Grundbau auf den Wasserdurchlässigkeitsbeiwert des Untergrundes hin untersucht. Diese Untersuchung ergab, dass der anstehende Boden für eine Regenwasserversickerung geeignet ist.

Einträge in das Grundwasser während der Baumaßnahmen lassen sich über sachgemäßen Umgang und Einsatz von Schmierstoffen und Betriebsmittel sowie der Umsetzung möglichst bei trockener Witterung vermeiden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sodass Verunreinigungen von Trinkwasser während der Baumaßnahme oder Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes durch die Bebauung selbst ausgeschlossen sind.

Die zu erwartenden geringen Umweltauswirkungen in das Schutzgut Wasser stellen kompensierbare Eingriffe dar, die in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelt werden.



Bei Umsetzung der ermittelten Kompensation sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgeglichen und es verbleiben keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung.

3.3.6 Klima / Luft

Die im vorangehenden Kapitel genannte thermische Ausgleichsfunktion wird durch die geplante Überbauung und Versiegelung auch im Bereich der Einrichtungen für Verkehr beeinträchtigt. Die Versiegelung führt auch zu einer allgemeinen Erwärmung der geplanten Bebauungsfläche und einer Einschränkung der vorhandenen Luftzirkulation.

Durch die geringfügig zunehmende Verkehrsbelastung sowie die Kleinf Feuerungen aus Privathaushalten (Kamine) werden im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dem angrenzenden Umfeld zudem die Emissionen von Luftschadstoffen in geringem Umfang ansteigen.

Diese in den vorgenannten Absätzen erwähnten Effekte können über die Anlage von Straßengehölzen und weiteren Gehölzbereichen und Grünflächen bereits auf der Fläche reduziert werden. Die im Umfeld des Plangebiets befindlichen Wald- und Freiflächen werden die Funktionen zudem weiter erfüllen und so den Verlust darüber hinaus gering halten. Eine spürbare Verschlechterung des örtlichen Klimas wird für die Ortslage Neuastenberg dadurch nicht eintreten.

Über die genannten kleinklimatischen Veränderungen der Bedingungen im Plangebiet hinaus lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft prognostizieren.

3.3.7 Landschaftsbild / Landschaftserleben

Während der Bauphase kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Baustellencharakter (visuelle und akustische Störreize). Diese Beeinträchtigungen sind auf einen kurzen Zeitraum beschränkt, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild / Landschaftserleben als insgesamt nicht erheblich und nachhaltig einzustufen ist.

Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Astenpark“ wird eine blütenreiche Grünlandfläche zerstört. An ihrer Stelle entsteht ein Ferienhausgebiet mit moderner Architektur, die überwiegend von Extensivgrünland und einzelnen Gehölzbereichen umgeben werden. Durch die Nutzung des von Bebauung bereits umrahmten Bereiches wird ein geschlossener Siedlungsrand erzeugt.

Das Ferienhausgebiet wird sich jedoch aufgrund der modernen Gestaltung vom bestehenden Ortsbild abheben. Hierdurch wird eine optische Grenze zwischen vorhandener Wohnbebauung und Ferienhausgebiet entstehen. Aufgrund des angestrebten barrierefreien Übergangs zwischen dem Planbereich und den angrenzenden Bergwiesen sind optische Übergänge durch z. B. Eingrünungsmaßnahmen der Siedlung nicht möglich. Die Anpflanzung von einigen Gehölzstrukturen innerhalb der Siedlung und die geplante Anlage von Extensivgrünland sorgen für eine gewisse Einbindung in den Landschaftsraum.



Im Zuge der geplanten Überbauung der Freiflächen und dem Verlust von Grünstruktur kommt es insgesamt zu einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Schaffung eines klar abgegrenzten Ortsrands und der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Fläche werden zwar nachhaltige jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut entstehen.

3.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter (Denkmalschutz)

Im Untersuchungsraum sind zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine Kultur- und sonstigen Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale) bekannt. Direkte Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher für die vorgesehene Planerweiterung auszuschließen.

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ist daher für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nicht erforderlich und unterbleibt an dieser Stelle.

Im Rahmen der Bauausführung sind ggf. auftretende archäologische Funde sofort dem zuständigen Denkmalamt anzuzeigen.

3.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

3.4 Fazit

Die Auswirkungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Astenpark“ zur Errichtung eines Ferienhausgebietes beschränken sich auf den unmittelbaren Vorhabensraum und sind nicht grenzüberschreitend. Hinsichtlich betroffener Bevölkerungsanteile (z. B. betroffene Wohngebiete) sind die Auswirkungen durch das Vorhaben als gering einzustufen.

Die zu erwartenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen (Biotop- und Bodenverlust, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes) werden als ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschätzt (§ 4 Landschaftsgesetz NRW).

Auf Grundlage der Ergebnisse der Recherche und deren Bewertung ist insgesamt nicht von verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen und die Erstellung einer **Umweltverträglichkeitsstudie** wird aus gutachterlicher Sicht als **nicht erforderlich** erachtet. Diese Einschätzung erfolgt aufgrund des möglichen Ausmaßes, des möglichen grenzüberschreitenden Charakters, der möglichen Schwere und Komplexität, sowie der möglichen Dauer, Häufigkeit oder möglichen Irreversibilität von nachteiligen Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen.



4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand im Plangebiet zukünftig nicht nennenswert verändern.

Das Gebiet, auf welches sich der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Astenpark“ bezieht, wurde in der Vergangenheit bis heute als extensive Wiese genutzt. Diese Nutzungsform würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens voraussichtlich auch zukünftig weiter bestehen. Jedenfalls wäre für diesen Bereich von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

5 VORPRÜFUNG DER FFH-VERTRÄGLICHKEIT

In der FFH-Vorprüfung wird der Frage nachgegangen, ob durch das Vorhaben die Tatbestände erfüllt werden könnten, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Kann diese Frage verneint werden, ist das Vorhaben aus Sicht des FFH-Gebietsschutzes zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit wären in diesem Fall nicht erforderlich.

Werden die Tatbestände hingegen als erfüllt angesehen, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung als zentrales Element des Prüfverfahrens erforderlich.

Die FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG hat die Aufgabe, unnötigen Planungsaufwand zu vermeiden, indem sie Vorhaben identifiziert, deren Unbedenklichkeit offenkundig ist und für die keine weitere Prüfung erforderlich ist. Andernfalls muss zur Klärung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

5.1 Ermittlung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben liegt direkt angrenzend an das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ (Natura 2000-Nr. DE-4717-305).

Das Gebiet umfasst ausgedehnte, extensiv genutzte Wiesen- und Weidegrünländer auf der Winterberger Hochfläche. Die sechs einzelnen Gebiete umfassen Biotopmosaike aus extensiv genutzten Mähwiesen, Weiden und Borstgrasrasen in Hang- und Kuppenlage. Das betroffene Teilgebiet stellt das südlichste Areal des FFH-Gebietes dar und erstreckt sich östlich der Ortschaft Neuastenberg bis Mollseifen.

Weitere relevante Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabensraumes.



5.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben kommen unterschiedliche Wirkfaktoren zum Tragen, welche theoretisch zu einer Beeinträchtigung der im und außerhalb des FFH-Gebietes vorkommenden LRT (Lebensraumtypen) und Arten führen könnten. Diese werden im Folgenden getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ohne Wertungen beschrieben.

5.2.1 Baubedingte Wirkungen

Da sich die Bauarbeiten und die Lagerplätze auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes beschränken, können direkte Beeinträchtigungen der LRT ausgeschlossen werden. Während der Bauphase kommt es überwiegend zu Beeinträchtigungen durch Lärm. Des Weiteren kommt es während der Baumaßnahmen zu einer erhöhten Bewegungsfrequenz auf dem Gelände durch eingesetzte Baumaschinen und Arbeiter, wodurch es bei Arbeiten in der Dämmerung auch zu Beeinträchtigungen durch Licht kommen kann. Durch den Einsatz der Baumaschinen können zeitlich begrenzt und in sehr geringem Umfang Beeinträchtigungen durch Abgase und aufgewirbelten Staub entstehen.

Tabelle 3: Für das Vorhaben relevante Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (nach LAMBRECHT et al 2004)

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	Licht (auch Anlockung)
Stoffliche Einwirkungen	Depositionen (Staub, Abgase)

5.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagenbedingt kommt es zu keinerlei Flächenverlust des FFH-Gebiets. Durch die Ferienhaussiedlung entstehen geringfügige Veränderungen des Landschaftseindrucks. Die auffälligste Veränderung entsteht durch das modernere Design der Ferienhäuser, die sich dadurch von der angrenzenden Wohnbebauung optisch absetzen.

Tabelle 4: Für das Vorhaben relevante Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (nach LAMBRECHT et al 2004)

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor
Nichtstoffliche Einwirkungen	Veränderung des Landschaftseindrucks



5.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Aufgrund der Nutzung des Ferienhausgebietes durch Feriengäste (auch außerhalb der Skisaison) kommt es zu höheren Lärmbelastungen und Bewegungsfrequenzen auf dem Gelände. Durch Aktivitäten in der Nacht kommt es auch zu Beeinträchtigungen durch Licht. Aufgrund der direkten Angrenzung an das FFH-Gebiet werden Feriengäste vereinzelt das Gebiet betreten, was zu Scheuchwirkungen und ggf. Biotopverlust im direkten Umfeld führen kann.

Tabelle 5: Für das Vorhaben relevante Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (nach LAMBRECHT et al 2004)

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	Licht (auch Anlockung)

5.3 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele kennzeichnen ein Schutzgebiet des kohärenten Netzwerks Natura 2000. Sie sind der Maßstab für die Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens. Begrifflich sind die Erhaltungsziele nach § 7 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
- der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Die Schutz- und Erhaltungsziele des hier zu betrachtenden FFH-Gebiets wurden bereits in Kapitel 1.2.4 der Bestandsbeschreibung aufgeführt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Eine Betroffenheit des FFH-Gebiets durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Astenpark“ der Stadt Winterberg ist lediglich für die östlich von Neuastenberg gelegene Teilfläche des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg“ möglich. Hier grenzt der Vorhabensraum direkt an die westliche Teilgebietsgrenze an. Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Vorhaben und der Lage der übrigen Teilareale des FFH-Gebietes sind in diesen Bereichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensraumtypen bzw. der FFH-Arten vorab auszuschließen.

Innerhalb des Vorhabensgebietes liegt eine außerhalb des FFH-Gebietes befindliche Fläche des LRT „Berg-Mähwiesen“, welche im Rahmen der Eingriffsregelung Betrachtung findet.



Hinsichtlich der räumlichen Verteilung der im FFH-Gebiet verbreiteten Lebensraumtypen und Habitate von Vogelarten des Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind im beschriebenen Teilareal der „Bergwiesen bei Winterberg“ der Lebensraumtyp „Berg-Mähwiesen“ (6520) sowie die Habitate des Wiesenpiepers (*Anthus pratensis*) von Relevanz.

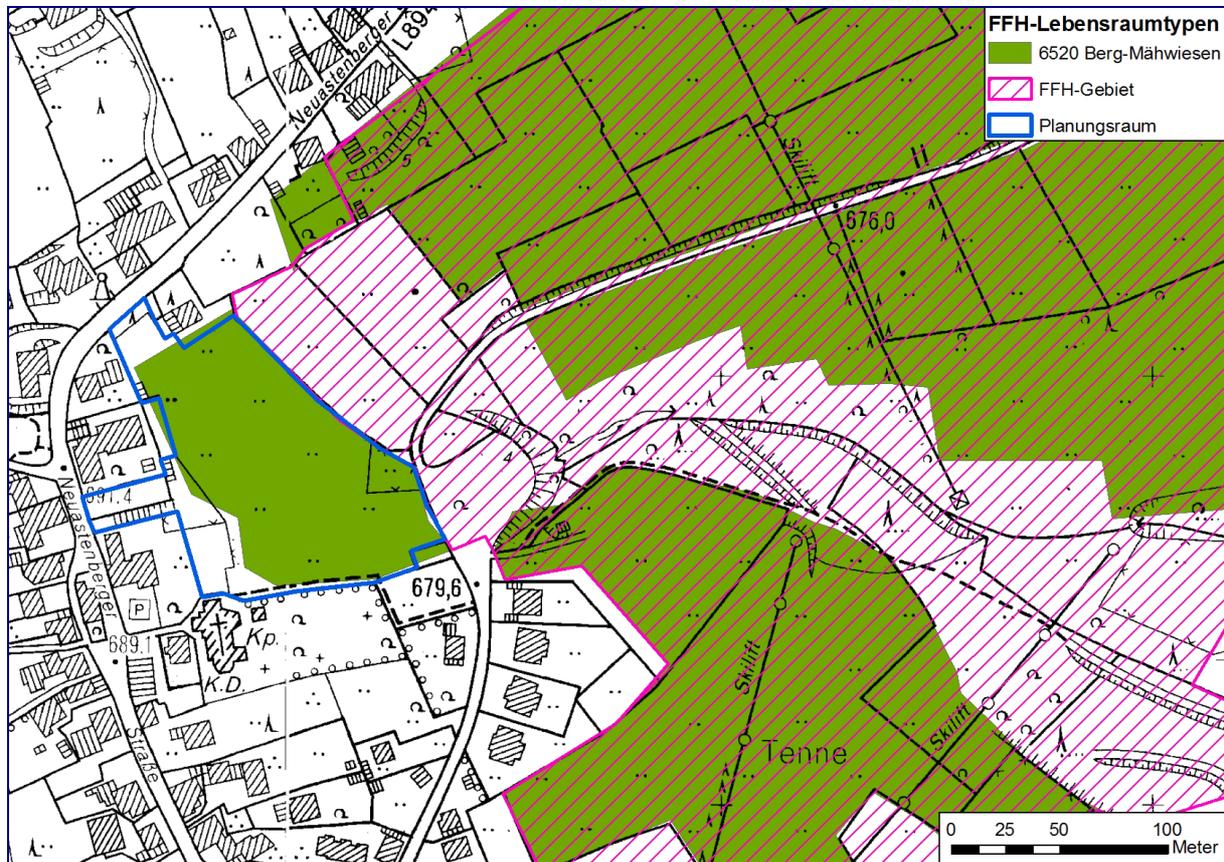


Abbildung 2: Lage der FFH-Lebensraumtypenflächen

5.3.1 LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung werden nur Lebensraumtypen-Flächen betrachtet, die innerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebietsfläche liegen. Beeinträchtigungen von außerhalb der Fläche liegenden LRT werden innerhalb der Eingriffsregelung (Kapitel 7) untersucht.

Bauliche Veränderungen finden ausschließlich außerhalb der FFH-Gebietsfläche statt, sodass direkte Flächeninanspruchnahmen einer LRT-Fläche innerhalb des Schutzgebietes auszuschließen sind.

Darüber hinausgehende direkte Beeinträchtigungen der Berg-Mähwiesen durch Baumaßnahmen sind, sofern den Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans Folge geleistet wird (Kapitel 7), auszuschließen. Durch die Planung entstehen keinerlei negative Auswirkungen auf die Entwicklungsziele und die Bewirtschaftung der Flächen (Mahd, keine Düngung, Vermeidung von Eutrophierung) oder auf die Entwicklung oder Vermehrung der Berg-Mähwiesen.

Die Nutzung der Grünflächen des Ferienhausgebietes in überwiegend extensiver Weise mit 2 Mahddurchgängen pro Jahr wird bereits im späten Frühjahr zu einer hoch gewachsenen



Vegetationsdecke führen, welche nur ein beschwertes Durchqueren ermöglicht und dadurch ein Betreten der Flächen durch Feriengäste drastisch reduziert oder gänzlich verhindert. Erhebliche Auswirkungen durch das vereinzelte Betreten der Flächen mit Auswirkungen auf die Artzusammensetzung der Bergwiesenvegetation werden nicht eintreten.

Insgesamt sind Verschlechterungen des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps der „Berg-Mähwiesen“ (LRT 6520) und dessen Erhaltungszielen auszuschließen.

5.3.2 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

„Der [typische] Lebensraum [dieser Art] besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten, wie Weidezäunen und Sträuchern. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung für das Nest bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Ödländer und Brachen besiedelt.“



Abbildung 3: Wiesenpieper
(Foto: Christian Lindner
(CC-by-sa 3.0/de))

Das Plangebiet und die nähere Umgebung beinhalten durch die extensive Wiesennutzung eine dichte und hohe Grünlandvegetation und Weidezäune als potenzielle Sichtwarten fehlen gänzlich. Somit sind essentielle Bestandteile für einen Wiesenpieper-Lebensraum nicht vorhanden, sodass mit einem Vorkommen der Art in der näheren Umgebung nicht zu rechnen ist. Zudem macht die Lage des Plangebietes am Ortsrand den Bereich für die relativ störepfindliche Art zusätzlich unattraktiv.

Die Erhaltungsziele des Wiesenpiepers decken sich mit denen des LRT „Berg-Mähwiesen“, für welche bereits im Kapitel 5.3.1 keine Beeinträchtigungen festgestellt werden konnten.

Insgesamt sind Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Art Wiesenpieper und dessen Erhaltungszielen auszuschließen.

5.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im Bereich des FFH-Gebietes sind derzeit keine Vorhaben oder Planungen bekannt bzw. in Umsetzung, welche signifikante kumulierende Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes erwarten lassen.

5.5 Fazit

Aus Sicht des Gutachters sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg“ durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter den beschriebenen Umständen auszuschließen, so dass in der Folge **keine FFH-Verträglichkeitsprüfung** erforderlich wird.



6 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

6.1.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche Allerweltsarten befinden, wurde seitens des LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die 213 regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005). Unter anderem aufgrund der Aktualisierung der Roten Listen in NRW listet das LANUV aktuell innerhalb des Naturschutzinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ nur noch 189 planungsrelevante Arten auf.

6.1.1.1. Verbotstatbestände nach BNatSchG

Nach § 44 (1) BNatSchG (2010) ist es verboten:

Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.1.1.2. Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.



6.2 Ermittlung der relevanten Arten

Im Rahmen dieser Planung wurden keine faunistischen Untersuchungen vor Ort durchgeführt. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurden die beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vorliegenden Angaben zu den planungsrelevanten Arten der Messtischblätter (MTB) 4816 „Girkhausen“ und 4817 „Winterberg“ herangezogen (LANUV 2014). Die Auswertung dieser Daten dient der fachlich angemessenen Eingrenzung der möglicherweise im Untersuchungsraum vorkommenden Arten und spiegelt nicht das tatsächliche Vorkommen wider. In Tabelle 6 werden die im Untersuchungsraum laut MTB 4816 und 4817 potenziell vorkommenden Arten mit ihren spezifischen Lebensräumen aufgeführt, eine Einschätzung zu ihrem möglichen Vorkommen und eine Beurteilung über eine erhebliche Störung durch das Bauvorhaben vorgenommen. Diese beruht auf dem Vergleich der örtlichen Gegebenheiten mit den Habitatanforderungen der jeweiligen Art.

Aufgrund der Habitatansprüche der Arten, der direkten Ortsrandlage des Untersuchungsraumes und den vorherrschenden Biotopstrukturen kann ein potenzielles Vorhandensein bzw. eine potenzielle Gefährdung für folgende Arten der Auswertung von vornherein ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Vögel

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Uhu (*Bubo bubo*),

Für die im MTB genannten Bodenbrüter Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) stellt das Plangebiet und das nähere Umfeld aufgrund der Ortsrandlage und den sehr dichten und hohen Vegetationsstrukturen im Grünland ohne Ansichtswarten in Form von Zaunpfählen o. ä. keine geeigneten Fortpflanzungsstätten dar. Daher ist ein Vorhandensein dieser Arten fachlich auszuschließen.

Amphibien

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Die in den MTB genannten Schmetterlingsarten Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sind an Feuchtwiesen, die ihre Raupenfutterpflanzen und zudem Nektarpflanzen enthalten, gebunden.

Der Blauschillernde Feuerfalter benötigt ausgedehnte Bestände des Schlangen-Knöterichs für seine Raupen sowie Sumpfdotterblume, Wiesenschaumkraut und Sumpf-Vergissmeinnicht als Nektarpflanzen. Zudem benötigt er Gehölzreihen in den Grünlandflächen, die als Windschutz dienen. Laut Pflanzenliste für das ehemals auf der Fläche vorkommende geschützte Biotop ist zwar die Raupenfutterpflanze auf der Fläche



vorhanden. Die Nektarpflanzen und Gehölzreihen in der Fläche fehlen jedoch, sodass ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum fachlich ausgeschlossen werden kann.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt Bestände des Großen Wiesenknopfes. Dieser ist laut Pflanzenliste für das ehemals auf der Fläche vorkommende geschützte Biotop nicht vorhanden, weswegen auch das Vorkommen dieser Art fachlich ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 6: Im Vorhabensraum potenziell vorkommende „planungsrelevante Arten“ (Auswertung der Messtischblätter 4816 und 4817) mit Angabe des Erhaltungszustands in NRW (kontinentale Region):

= günstig
 = ungünstig / unzureichend
 = ungünstig / schlecht

Art	R L NRW (2010)	bes. geschützt	streng geschützt	FFH-RL VS-RL	Vorkommen im Untersuchungsraum	mögliche erhebliche Störung	Begründung
Säugetiere							
Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i>	★	X	X	Anh. IV	Keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsraum vorhanden; Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet.	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf die nachtaktiven Arten durch die am Tage stattfindenden Bauarbeiten zu erwarten.
Großes Mausohr <i>(Myotis myotis)</i>	2	X	X	Anh. II Anh. IV	Keine als Fortpflanzungsstätte geeigneten Gebäude im Untersuchungsraum vorhanden, Gebäude im Umfeld als Fortpflanzungsstätte möglich; Untersuchungsraum ist potenzieller Wanderkorridor.	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf die nachtaktiven Arten durch die am Tage stattfindenden Bauarbeiten zu erwarten.
Kleine Bartfledermaus <i>(Myotis mystacinus)</i>	3	X	X	Anh. IV	Keine als Fortpflanzungsstätte geeigneten Gebäude im Untersuchungsraum	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind



Art	R L NRW (2010)	bes. geschützt	streng geschützt	FFH-RL VS-RL	Vorkommen im Untersuchungsraum	mögliche erhebliche Störung	Begründung
					vorhanden, Gebäude im Umfeld als Fortpflanzungsstätte möglich; Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet.		genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf die nachtaktiven Arten durch die am Tage stattfindenden Bauarbeiten zu erwarten.
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	V	X	X	Anh. IV	Keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsraum vorhanden; Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet.	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf die nachtaktiven Arten durch die am Tage stattfindenden Bauarbeiten zu erwarten.
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	1	X	X	Anh. IV	Keine als Fortpflanzungsstätte geeigneten Gebäude im Untersuchungsraum vorhanden, Gebäude im Umfeld als Fortpflanzungsstätte möglich; Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet.	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf die nachtaktiven Arten durch die am Tage stattfindenden Bauarbeiten zu erwarten.
Wasserschnecken (<i>Myotis daubentonii</i>)	G	X	X	Anh. IV	Keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsraum vorhanden; Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet.	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf die nachtaktiven Arten durch die am Tage stattfindenden Bauarbeiten



Art	R L NRW (2010)	bes. geschützt	streng geschützt	FFH-RL VS-RL	Vorkommen im Untersuchungsraum	mögliche erhebliche Störung	Begründung
							zu erwarten.
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	★	X	X	Anh. IV	Keine als Fortpflanzungsstätte geeigneten Gebäude im Untersuchungsraum vorhanden, Gebäude im Umfeld als Fortpflanzungsstätte möglich; Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet.	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf die nachtaktiven Arten durch die am Tage stattfindenden Bauarbeiten zu erwarten.
Vögel							
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	2	X			Keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsraum vorhanden; Untersuchungsraum ist potenzielles Nahrungshabitat.	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.
Habicht (Accipiter gentilis)	V	X	X		Keine Horstbäume im Untersuchungsraum vorhanden; Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.
Mäusebussard (Buteo buteo)	★	X	X		Keine Horstbäume im Untersuchungsraum vorhanden; Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.



Art	R L NRW (2010)	bes. geschützt	streng geschützt	FFH-RL VS-RL	Vorkommen im Untersuchungsraum	mögliche erhebliche Störung	Begründung
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	3 S	X			Keine als Fortpflanzungsstätte geeigneten Gebäude im Untersuchungsraum vorhanden, Untersuchungsraum ist potenzielles Nahrungshabitat	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3 S	X			Keine als Fortpflanzungsstätte geeigneten Gebäude im Untersuchungsraum vorhanden, Untersuchungsraum ist potenzielles Nahrungshabitat	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	3	X	X	Anh. I	Keine Horstbäume im Untersuchungsraum vorhanden. Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	★ S	X	X		Keine als Fortpflanzungsstätte geeigneten Gebäude im Untersuchungsraum vorhanden, Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	★	X	X		Keine Horstbäume im Untersuchungsraum vorhanden. Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten



Art	R L NRW (2010)	bes. geschützt	streng geschützt	FFH-RL VS-RL	Vorkommen im Untersuchungsraum	mögliche erhebliche Störung	Begründung
							vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V S	X	X		Keine geeignete Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsraum vorhanden, Untersuchungsraum ist potenzielles Jagdgebiet	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	2	X	X		Aufgrund der Ortsrandlage keine geeignete Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsraum vorhanden; Untersuchungsraum ist potenzielles Nahrungshabitat	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden.
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	★	X	X		Keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsraum vorhanden Untersuchungsraum ist potenzielles Nahrungshabitat	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	3	X	X		Keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsraum vorhanden; Untersuchungsraum ist potenzielles Nahrungshabitat	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des potenziellen Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden.
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	2	X	X	Anh. I	Keine Horstbäume im Untersuchungsraum vorhanden, Grünlandflächen sind	nein	Untersuchungsraum ist nur Teil des Nahrungshabitats. Im näheren Umkreis sind genug



Art	R L NRW (2010)	bes. geschützt	streng geschützt	FFH-RL VS-RL	Vorkommen im Untersuchungsraum	mögliche erhebliche Störung	Begründung
					potenzielles Nahrungshabitat		Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Rote Liste Status:

- 1 = Vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste

- G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
- R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- ★ = ungefährdet
- S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

Im Untersuchungsraum besteht für einige Vogelarten eine potenzielle Habitategnung. Dabei stellen alle Maßnahmen, die nur potenzielle Nahrungshabitate betreffen, generell aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahmen und dem Vorhandensein ausreichend großer Ausweichhabitate für die Nahrungssuche keine relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG dar.

Die im Umfeld des Untersuchungsraumes vorhandenen Gebäude sind als potenzielle Fortpflanzungsstätte für die Arten Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Zwergfledermaus, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule ungeeignet. Zudem sind diese Gebäude von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das neue Ferienhausgebiet wird kurzzeitig zu Irritationseffekten bei den vorhandenen und das Umfeld besiedelnden Arten führen. Diese werden sich aber bald an die neuen Verhältnisse gewöhnen. Daher entstehen anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Astenpark“ weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt Verstöße gegen § 44 (1) BNatSchG (2010) zu erwarten sind.

6.3 Mögliche Vermeidungsmaßnahmen / Risikomanagement und Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Da durch die Planung keine Verstöße gegen § 44 (1) BNatSchG (2010) entstehen werden, sind in der Folge keine Vermeidungsmaßnahmen, vorzeitige Ausgleichsmaßnahmen oder gar ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 BNatSchG zu erarbeiten.



6.4 Zusammenfassung

Im vorliegenden Gutachten wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Astenpark“ zur Errichtung eines Ferienhausgebietes am östlichen Rand der Ortslage Neuastenberg vorgenommen. Hierbei wurden die planungsrelevanten Arten auf Grundlage einer Auswertung der auf den Internetseiten des LANUV abgerufenen Artenlisten der Messtischblätter 4816 „Girkhausen“ und 4817 „Winterberg“ (LANUV 2014) ermittelt.

Über die Habitaterfordernisse der ermittelten Arten und die von der Anlage zu erwartenden Störungen / Beeinträchtigungen konnten für keine der planungsrelevanten Arten Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für keine der untersuchten Arten erfüllt sind.

7 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

7.1 Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Innerhalb des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Astenpark“ werden keine grünordnerischen Festsetzungen getroffen, welche direkt zur Minderung beitragen können. Lediglich wird zum Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB festgesetzt, dass dieser „bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche [...] in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen [ist]“.

Im Folgenden werden **allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** ohne direkten Vorhabenbezug aufgelistet:

1. Der Umsetzungszeitraum ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu straffen.
2. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
3. Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung sind durch bodenschonende Bauweisen und dem Verzicht auf schweres Gerät soweit möglich zu vermeiden; nicht



überbaute Bereiche sind nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder herzustellen (Bodenlockerung).

4. Der Maschineneinsatz ist möglichst auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des schutzwürdigen Bodengefüges gering zu halten.
5. Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten in ihrem derzeitigen Zustand wieder herzustellen
6. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fäll- und Schonzeiten vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres sind einzuhalten (§ 64 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 39 Abs. 5 BNatSchG), um die Reproduktion vorhandener Tierarten nicht zu gefährden und um die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erfüllen.
7. Durch einen sachgemäßen Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung werden Schadstoffeinträge in Boden und Wasser vermieden.

Im Folgenden werden **vorhabenbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** aufgelistet:

1. Versiegelte Flächen sind im Plangebiet auf ein Mindestmaß zu beschränken. Stellflächen und Fußwege (Hauseingänge, etc.) sind in begrünter (z. B. Rasengittersteine, Wabenelemente, Schotterrasen) oder zumindest versickerungsfähiger Bauweise (z. B. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Drainsphalt) auszuführen.
2. Im Bereich der Baumaßnahmen ist der schutzwürdige Oberboden abzutragen, sachgerecht zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder einzubauen oder abzufahren (z. B. überbaute Bereiche). Ober- und Unterboden sind getrennt zu lagern und eine Vermischung ist zu vermeiden (vgl. textl. Festsetzungen im B-Plan).
3. Der Lärm während der Bauarbeiten kann zu einem zeitweiligen Vertreibungseffekt wildlebender Tiere (hier besonders Vögel) führen, besonders durch unregelmäßiges Auftreten unterschiedlicher Geräusche. Weiterhin stellen visuelle Irritationseffekte durch Bewegung eine ähnlich einzustufende Beeinträchtigung dar. Durch die geplante Umsetzung der Baumaßnahme von Herbst 2014 bis Frühjahr/Sommer 2015 und somit außerhalb der sensiblen Brutzeiträume der Avifauna werden diese Beeinträchtigungen vermieden. Sollte aufgrund der Witterung im Winter eine Pause der Bauarbeiten erfolgen, so sind diese so früh wie möglich wieder aufzunehmen, um eine Scheuchwirkung für sich einfindende Brutvögel zu erzeugen.
4. Die zu erhaltende Linde nördlich der Kirche ist während der Baumaßnahme durch eine geeignete Maßnahme der DIN 18920 (Auszäunen oder Stammschutz durch entsprechende Verschalung) vor Beschädigungen zu schützen. Des Weiteren sind die randlichen Gehölzstrukturen an der Süd- und Westgrenze des B-Plangebiets als Grünstrukturen des Siedlungsbereichs zu erhalten und während der Baumaßnahme durch Aufstellen eines Bauzauns gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen zu schützen (siehe Karte 3 der Anlage).



5. Zum Schutz des östlich direkt angrenzenden FFH-Gebiets vor Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme ist ein Bauzaun entlang der gesamten Ostgrenze des Bebauungsplangebiets und 2 m innerhalb der Gebietsgrenze aufzustellen.
6. Arbeitsgänge, welche Emissionen erzeugen können (Anmischen von Putz, Beton o. a.) sind zwischen den geplanten Gebäudereihen vorzunehmen, um durch ausreichenden Abstand Einträge in das FFH-Gebiet zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.
7. Für die Einsaat der verbleibenden bzw. zu schaffenden Wiesenbereiche ist Heumulch bzw. Wiesendrusch der umgebenden Flächen oder Regio-Saatgut zu verwenden, um eine möglichst gebietstypische Wiesenausprägung zu gewährleisten. Die Flächen ohne direkten Bezug zu den Wohngebäuden sind maximal zweimal im Jahr, jedoch nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren, um eine magere Ausprägung der Wiesenflächen zu erzielen.

7.2 Ausgleich und Ersatz

Der Ausgleich (Kompensation) von Eingriffen in Natur und Landschaft wird erforderlich, sobald die Umweltauswirkungen durch Vermeidung nicht ausgeschlossen werden können. Der Ausgleich erfolgt durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebiets (interner Ausgleich) bzw. außerhalb des Bebauungsplangebiets (externer Ausgleich).

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestalten.



7.2.1 Ausgleichsmaßnahmen / Eingrünungsplanung

Für die Eingrünung des Ferienhausgebietes sind Gehölzpflanzungen aus überwiegend mittelhohen Einzelgehölzen in lockerer Verteilung vorgesehen. Neben der gestalterischen Wirkung der Gehölze sollen auch nützliche Effekte, wie die Beschattung von Stellplätzen erzielt werden. Es soll aber der Offenlandcharakter und die Wiesennutzung deutlich erkennbar bleiben, um auch den Übergang zu den Offenlandbereichen des angrenzenden FFH-Gebiets und somit eine gute Einbindung in die freie Landschaft zu realisieren.

Da die Grünplanung der Gesamtanlage bisher nur in unabgestimmter Form vorliegt, werden hier nur die Randabpflanzungen zur Straße im Norden, an einem Teilbereich im Südwesten sowie die Ergänzung der Gehölzreihe entlang der Südgrenze im Bereich des Friedhofs thematisiert und als Ausgleichsmaßnahme der Kompensationsermittlung im folgenden Kapitel zugrunde gelegt.

Die Arten mit Angabe der Pflanzqualitäten können der folgenden Tabelle 7 entnommen werden. Die dort genannten Preisangaben (Netto-Preise) verstehen sich inklusive Lieferung, Pflanzung und Fertigstellung. Die geplanten Standorte der Gehölze können der anliegenden Karte 2 entnommen werden.

Tabelle 7: Pflanzauswahl mit Angabe der Pflanzqualitäten

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Einzelpreis	Stück	Gesamtpreis
Acer platanoides	Spitzahorn	H, 3xv, mDb, 12-14	220 €	10	2.200 €
Corylus avellana	Gemeine Hasel	vStr, 5Tr., 100-150	10 €	3	30 €
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	vStr, 3Tr., 100-150	11 €	4	44 €
Rosa canina	Hunds-Rose	vStr, 4Tr., 100-150	9 €	4	36 €
Gesamt				21	2.310 €



7.2.2 Kompensationsermittlung

Um den Kompensationsbedarf und somit den Umfang der Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zu ermitteln, werden Bestand und Planung in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung rechnerisch gegenübergestellt.

Die Kompensationsermittlung wurde in Anlehnung an die aktuelle Fassung des Bewertungsrahmens für den Hochsauerlandkreis (Stand: Januar 2006) durchgeführt. In der folgenden Tabelle 8 ist die Gegenüberstellung von Biotopbestand und Planung nachvollziehbar dargestellt. Die Darstellung der zu Grunde gelegten Bestandsflächen kann der Karte 1 in der Anlage entnommen werden.

Da die konkrete Planung des Ferienhausgebietes bereits zeitgleich erfolgt und ein aussagekräftiger Lageplan des Ingenieurbüros Veldhuis Hoch- und Tiefbau zum Zeitpunkt der Kompensationsermittlung vorlag, wird dieser der Kompensationsermittlung zugrunde gelegt. Die daraus ermittelten Flächen der Bilanzierung können der Karte 2 der Anlage entnommen werden.

Die Flächenangaben der Gehölzbereiche in der Tabelle sind nicht Bestandteil der Gesamtflächenangabe, da diese zusätzlich in die Berechnung eingehen und bereits über deren jeweiligen Unterwuchs in der Flächengesamtsumme berücksichtigt wurden.

Nach Gegenüberstellung von Bestand und Planung verbleibt aufgrund der Bebauungsplanaufstellung ein Kompensationsdefizit von 40.255 Biotoppunkten (vgl. Tabelle 8).



Tabelle 8: Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach den Vorgaben der aktuellen Fassung des Bewertungsrahmens für den Hochsauerlandkreis (Stand: Januar 2006)

Flächenanteile vor der Bebauung				Flächenanteile nach geplanter Bebauung			
Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche [m ²]	Biotoppunkte	Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche [m ²]	Biotoppunkte
Versiegelte Fläche (Gebäude, Parkplatz)	0	426	0	Versiegelte Fläche, Straße, Gebäude, Wege, Parkplatz	0	5.306	0
Spielplatz mit Treibecken	2	258	516	Stellplätze, wassergebunden	1	1.077	1.077
Zierrasen, Garten	2	1.211	2.422	künstl. Wasserlauf und Wasserbecken	2	98	196
Straßenböschung	2	133	266	Zierrasen, Garten	2	42	84
Grasweg, Zufahrt	3	906	2.718	Wiese mit intensiver Nutzung	3	1.154	3.462
Eingrünung Parkplatz ohne Gehölze	4	148	592	Wiese mit extensiver Nutzung, jedoch innerörtlicher Beanspruchung	5	4.725	23.625
Grünland ext. Nutzung mit innerörtlichen Beeinträchtigungen	6	1.264	7.584				
Grünland extensiver Nutzung, großflächig im Verbund	7	8.056	56.392				
Gehölzpflanzung mit östlicher Fernwirkung	6	1.064	6.384	Gehölzstrukturen mit geringer Fernwirkung	5	1.025	5.125
				Pflanzung 10 Großkroniger Bäume (je 50m ²)	5	500	2.500
				Pflanzung 11 Sträucher/Kleingehölze (je 10m ²)	5	110	550
		12.402	76.874			12.402	36.619
				Kompensationsdefizit in Biotoppunkten			
				-40.255			



Über die genannten grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen hinaus verbleibt ein Kompensationsbedarf, welcher auf externer Fläche umgesetzt werden muss. Durch die in Abstimmung befindliche Grünplanung kann das Defizit evtl. noch durch weitere Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche minimiert werden.

Die erforderlichen Biotoppunkte sollen über die Wiederherstellung magerer Bergmähwiesen auf mit standortfremden Gehölzen bestandenen Flächen des Forstes oder mit Weihnachtsbaumkulturen bestandenen Flächen und/oder Extensivierung intensiv genutzten Grünlands ausgeglichen werden. Die konkrete Flächenauswahl wird im weiteren Verfahren über einen städtebaulichen Vertrag und in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises abgestimmt und festgelegt.

Zur Herstellung magerer Berg-Mähwiesen müssen zunächst der Gehölzbestand gerodet (inkl. Mulchen der Stöcke) und zusammen mit der weiteren Krautvegetation von der Fläche entfernt werden. Die Grünlandinitiierung erfolgt dann über das Ausbringen einer Heusaat möglichst aus Beständen der direkt an das Bebauungsplangebiet angrenzenden hochwertigen Berg-Mähwiesen oder vergleichbaren Grünlandbeständen der Umgebung. Die Initiierung ist auch über die Gewinnung von Saatgut durch Wiesendrusch denkbar. Zur Gewinnung der Heumulch bzw. des Wiesendrusch sollten möglichst 2-3 Zeitpunkte der Saatgewinnung vorgenommen werden, um eine vielfältige Zusammensetzung aus früh und spät reifenden Arten zu gewährleisten.

In der weiteren Bewirtschaftung sind die Flächen maximal zweimal im Jahr mit Abfuhr des Mahdgutes zu mähen, um das Erreichen des Zielbiotops „Magergrünland in hervorragender Ausprägung“ zu gewährleisten.

Das Kompensationserfordernis von insgesamt **40.255 Biotoppunkten kann** über Pflanzmaßnahmen innerhalb der Eingriffsfläche evtl. noch weiter minimiert werden. Über die in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu ermittelnden und im städtebaulichen Vertrag zu verankernden externen Ausgleichsflächen zur Wiederherstellung von artenreichem Magergrünland kann das Vorhaben vollständig **ausgeglichen werden**.



8 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Eine mögliche Bebauung und Nutzung des Untersuchungsraums als Ferienhausgebiet ist bereits in den Jahren 2004 und 2008 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahre 2009 mit der Ausweisung der Fläche als Sondergebiet „Beherbergung und Ferienwohnen“ als planungsrechtlicher Ansatz verfolgt worden. In dem Projekt sieht die Stadt Winterberg die Möglichkeit die Entwicklung des Tourismus weiter zu fördern und Neuastenberg als Fremdenverkehrsstandort weiter zu festigen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde grundsätzlich festgelegt, wo von der örtlichen Struktur und touristischen Nutzung weitere Ferienwohnanlagen entwickelt werden sollen. Durch die Wahl des Standortes mit einer baulichen Begrenzung im Norden, Süden und Westen wird darüber hinaus eine sinnvolle und verträgliche Nachverdichtung der Ortslage verfolgt.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans daher nicht geprüft und aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen auch als nicht zielführend eingestuft.

9 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung standen für die Bewertung des Vorhabenbezogenen B-Plans „Astenpark“ die zugehörige Begründung sowie die planerische Darstellung mit Stand April 2014 zur Verfügung sowie die Unterlagen zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt. Die Angaben wurden teilweise durch mündliche Auskünfte ergänzt und konkretisiert. Des Weiteren lag der Lageplan des mit der Ausführungsplanung beauftragten Ingenieurbüros Velthuis Hoch- und Tiefbau aus Winterberg vor.

Bezüglich der Methodik der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde auf den vom Hochsauerlandkreis vorgegebenen Bewertungsrahmen zur Ermittlung von Kompensationserfordernissen zurückgegriffen. Da zum Zeitpunkt der Bearbeitung bereits ein Lageplan der konkreten Planung des Ferienhausgebiets „Neuastenberg“ vorlag, wurde dieser der Bilanzierung zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken traten nicht auf.



10 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] um insbesondere unvorhergesehene nachteilige *Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des B-Plans bis zur vollständigen Realisierung des Bauvorhabens hat die Überprüfung der Durchführung sämtlicher Maßnahmen mit umweltrelevanten Vorgaben von Seiten der Stadt zu erfolgen und ggf. hat sie weitere erforderliche Vorgaben zu veranlassen um die umweltrelevanten Ziele zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben die Überprüfung der Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung innerhalb des Bebauungsplangebietes durch die jeweiligen Akteure (die Stadt Winterberg selbst, Bauunternehmer und Bauherr) zum Inhalt.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen der festgelegten Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Winterberg rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.

11 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Astenpark“ plant die Stadt Winterberg eine Ergänzung der touristischen Angebote durch Bau eines Ferienhausgebietes in Neuastenberg. Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird nach BauGB eine Umweltprüfung des Planwerkes nach § 2 Abs. 4 BauGB mit der Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

Die Umweltprüfung legt dar, welche Umweltauswirkungen aufgrund dieser Änderungen in Bezug auf den bereits rechtskräftigen Planungsstand zu erwarten sind.

Bei der Planung handelt es sich um die Errichtung von 24 ein- bis zweigeschossigen Ferienhäusern mit entsprechender Erschließung. Durch entsprechende Festsetzungen in einem Durchführungsvertrag soll einer Anbindung an die bestehenden Siedlungsbereiche Rechnung getragen werden.

Im Ergebnis der Umweltprüfung mit integrierter Umweltverträglichkeits-Vorprüfung, FFH-Vorprüfung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und landschaftspflegerischer Begleitplanung führen die Planungen zwar zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und seiner Schutzgüter, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung werden in der Folge jedoch nicht erforderlich. Die Artenschutzrechtlichen Belange wurden gemäß der vorgeschlagenen Vorgehensweise des LANUV für NRW geprüft mit dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden.

Durch die geplante Wohnbebauung mit Erschließung und der damit verbundenen Versiegelung entstehen für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen, die jedoch als



kompensierbar eingestuft wurden und im Rahmen der Eingriffsregelung über eine Gegenüberstellung der Biotoptypen vor und nach der Umsetzung kompensiert werden. Der Nachweis über den erforderlichen Umfang der Kompensation wurde im Rahmen dieses Umweltberichtes erbracht.

Höxter, im April 2014

Dipl.-Ing. Bernd Schackers
Landschaftsarchitekt (AK NW)
- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

- BEZZEL, E (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden
- BEZZEL, E (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Passeriformes – Singvögel. Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden
- BGI INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU (2014): Baugrunderkundung und Ermittlung Durchlässigkeit, Ferienpark Neuastenberg, unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SPARCS LEISURE DEVELOPMENT
- BMVBW: BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004.
- BMVBW: BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, August 2004.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP; Bonn.
- DIPL.-ING. MARKUS SCHULTE (2014): Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Astenpark“ der Stadt Winterberg im Ortsteil Neuastenberg (Entwurfsstand April 2014)
- DIPL.-ING. MARKUS SCHULTE (2014): Zeichnerische Darstellung des B-Plan „Astenpark“ Stadt Winterberg OT Neuastenberg im Maßstab 1:500 (Entwurfsstand 08.04.2014)
- HOCHSAUERLANDKREIS (1992): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Stand: Januar 2006
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15,
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- LAMBRECHT, H. ET AL. (2007): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130: 316 S., unveröffentl.
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): LANUV-Fachbericht 27: Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen - Daten und Hintergründe.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 560 S.
- SSYMANK, A., PETERSEN, B & HAUKE, U. (2000). Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 560 S.



- TRAUTMANN, W. (1968): Potentielle natürliche Vegetation in Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1972), Deutscher Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen, Gebr. Jänecke Verlag, Hannover
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/do_ost/rechtskraeftig/index.php
[Stand 08/04/2014]
- GEOLOGISCHER DIENST (GD) NRW (2003): WMS-Server „Auszug aus dem BK 50 NW“ mit Angaben zu schutzwürdigen Böden, Grenzflurabständen, Bodenwertzahlen u. a.:
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
[Stand 08/04/2014]
- HOCHSAUERLANDKREIS (2008): Landschaftsplan Winterberg
<http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/lpwin/viewer.htm>
[Stand 09/04/2014]
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV, 2014): Artenliste der besonders und streng geschützten (planungsrelevanten) Arten zum Messtischblatt 4816 „Girkhausen“ und 4817 „Winterberg“
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4816>
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4817>
[Stand 08/04/2014]
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV, 2014): WMS-Server LINFOS mit Darstellung und Erläuterung der Schutzgebiete und Schutzgegenstände in Nordrhein-
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
[Stand 10/04/2014]
- NRW-STIFTUNG, NATUR HEIMAT KULTUR (2014): Wiesentäler bei Winterberg – Gebietsbeschreibung
<http://www.nrw-stiftung.de/nafgi/index.php?id=9&area=12>
[Stand 08/04/2014]

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfbogen)				
Auswahlkriterien i. S. § 3c Abs. 1 UVPG (Anlage 2)				
1. Merkmale des Vorhabens				Anmerkungen
1.1 Größe	<input checked="" type="checkbox"/> 0-1 ha	<input type="checkbox"/> 1-10 ha	<input type="checkbox"/> > 10 ha	
1.2 Nutzung und Gestaltung der natürlichen Ressourcen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Wasser	<input checked="" type="checkbox"/> Natur und Landschaft	
1.3 Abfallerzeugung	<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> zu erwarten		wird entsprechend entsorgt
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> zu erwarten		
1.5 Unfallrisiko	<input checked="" type="checkbox"/> keines	<input type="checkbox"/> Gefahrstoffe	<input type="checkbox"/> Risiko-technologien	
2. Standort des Vorhabens				Anmerkungen
2.1 bestehende Nutzung	<input checked="" type="checkbox"/> Siedlung	<input type="checkbox"/> Erholung	<input checked="" type="checkbox"/> Land-, Forst- u. Fischereiwirtschaft	Extensivwiese am Ortsrand
	<input type="checkbox"/> Verkehr	<input type="checkbox"/> Ver- und Entsorgung	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit				
Wasser	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input checked="" type="checkbox"/> niedrig	keine Oberflächen-gewässer vorhanden
Boden	<input checked="" type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> niedrig	schutzwürdiger Boden
Natur- und Landschaft	<input type="checkbox"/> hoch	<input checked="" type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> niedrig	Ortsrandlage
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)				
2.3.1 Natura 2000-Gebiet § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	<input type="checkbox"/> nicht betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> betroffen		FFH- Gebiet grenzt an das Plangebiet an
2.3.2 Naturschutzgebiet § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
2.3.3 Nationalpark § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		

2.3.4a Biosphärenreservat § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
2.3.4b Landschaftsschutz- gebiet § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
2.3.5 Naturdenkmal § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
2.3.6 Geschützter Landschaftsbestandteil / Alleen § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
2.3.7 Geschütztes Biotop § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		ehemaliges geschütztes Biotop
2.3.8a Wasserschutzgebiet § 51 WHG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
2.3.8b Heilquellenschutz- gebiet § 53 Abs. 4 WHG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
2.3.8c Risikogebiet § 73 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
2.3.8d Überschwemmungs- gebiet § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
2.3.9 Gebiet mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
2.3.10 Gebiet hoher Bev.dichte, zentrale Orte § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
2.3.11 Denkmalschutz / Archäologie	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen	<input type="checkbox"/> betroffen		
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen				Anmerkungen
3.1 Ausmaß	<input checked="" type="checkbox"/> örtlich unmittelbar	<input type="checkbox"/> weiträumig		
	<input checked="" type="checkbox"/> auf geringen Be- völkerungsanteil	<input type="checkbox"/> auf hohen Be- völkerungsanteil		

3.2 Grenzüberschreitender Charakter	<input checked="" type="checkbox"/> nicht zu erwarten	<input type="checkbox"/> zu erwarten	
3.3 Schwere und Komplexität (Eingriffe i.S. § 14BNatSchG)	<input type="checkbox"/> kein Eingriff	<input checked="" type="checkbox"/> ausgleichbarer Eingriff	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbarer Eingriff
3.4 Wahrscheinlichkeit	<input type="checkbox"/> keine Auswirkungen zu erwarten <input type="checkbox"/> abschätzbare Auswirkungen zu erwarten <input type="checkbox"/> nicht abschätzbare Auswirkungen zu erwarten		
3.5a Dauer, Häufigkeit und Reversibilität (baubedingt)	<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> sporadisch <input checked="" type="checkbox"/> reversibel	<input type="checkbox"/> langfristig <input checked="" type="checkbox"/> temporär <input type="checkbox"/> nicht reversibel	<input type="checkbox"/> dauerhaft
3.5b Dauer, Häufigkeit und Reversibilität (anlagebedingt)	<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> sporadisch <input checked="" type="checkbox"/> reversibel	<input checked="" type="checkbox"/> langfristig <input type="checkbox"/> temporär <input type="checkbox"/> nicht reversibel	<input checked="" type="checkbox"/> dauerhaft
3.5a Dauer, Häufigkeit und Reversibilität (betriebsbedingt)	<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> sporadisch <input checked="" type="checkbox"/> reversibel	<input checked="" type="checkbox"/> langfristig <input type="checkbox"/> temporär <input type="checkbox"/> nicht reversibel	<input checked="" type="checkbox"/> dauerhaft
Kumulierende Vorhaben / Pläne	<input checked="" type="checkbox"/> nicht bekannt	<input type="checkbox"/> bekannt	
Aus Sicht des Gutachters	<input checked="" type="checkbox"/> UVP nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> UVP erforderlich	

Begründung, falls erforderlich